

geänderter Beschlussvorschlag:

Nachstehend aufgeführte Paragraphen werden wir folgt geändert:

1. **§ 1**

§ 1 wird geändert durch die ergänzende Aufnahme eines neuen Abs. 4:

„Die vollständigen Unterlagen für sämtliche Sitzungen sind neben den Stadträten auch jeweils einmal den Geschäftsstellen der Fraktionen zuzuleiten.“

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5; der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6; der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7

erledigt

2. **§ 6 Abs. 2 e)**

„Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),“

wird geändert in:

„Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf) **und Diskussion**“
zurückgezogen

3. **§ 7 Abs. 3 Satz 2:**

„Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen.“

wird geändert in:

„Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen **und die Beantwortung unverzüglich nachzuholen.**“
mehrheitlich zugestimmt

4. **§ 7 Abs. 4 Satz 4**

„Später gestellte Anfragen werden bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.“

wird geändert in:

„Später gestellte Anfragen werden bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort **beantworten kann.**“
mehrheitlich abgelehnt

5. **§ 9 Abs. 2 Satz 2**

„Die gemäß Satz 1 verwiesenen Angelegenheiten sind dem Stadtrat nach den abschließenden Beratungen in den Fachausschüssen in der nächsten bei Einhaltung der Fristen erreichbaren Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen, bei fehlender abschließender Beratung spätestens in seiner Sitzung im sechsten Monat nach seiner Verweisung.“

wird geändert in:

„Die gemäß Satz 1 verwiesenen Angelegenheiten sind **in der nächsten bei Einhaltung der Fristen erreichbaren Fachausschusssitzung** zu beraten und nach den abschließenden Beratungen in den Fachausschüssen dem Stadtrat **unverzüglich** zur Beschlussfassung wieder vorzulegen. Bei fehlender abschließender Beratung **in den Fachausschüssen hat die Wiedervorlage** spätestens zu der im sechsten Monat nach der Verweisung stattfindenden Stadtratssitzung zu erfolgen.“

mehrheitlich zugestimmt

6. **§ 17 Abs. 1**

wird geändert durch die ergänzende Aufnahme eines Satzes 2:

„Wird eine Beschlussvorlage/ein Antrag des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Beschluss/Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden.“

mehrheitlich zugestimmt

7. **§ 21 Abs. 1**

wird geändert durch die ergänzende Aufnahme eines Satzes 7:

~~„Vor den Beschlussfassungen sind in den beratenden Ausschüssen Voten der sachkundigen Einwohner einzuholen.“~~

„In den beratenden Ausschüssen soll vor jeder Beschlussfassung den sachkundigen Einwohnern ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, eine abschließende Stimmempfehlung zu äußern.“

mehrheitlich zugestimmt

8. **§ 21 Abs. 5**

wird geändert durch die ergänzende Aufnahme eines Satzes 2:

~~„Unabhängig davon kann jeder Stadtrat an öffentlichen und nicht-öffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen und zu den Tagesordnungspunkten sprechen.“~~

„Die Antragsteller erhalten insoweit auch Rederecht in diesem betreffenden Ausschuss und Tagesordnungspunkt.“

einstimmig zugestimmt

9. **§ 21**

wird geändert durch die ergänzende Aufnahme eines neuen Abs. 6:

„Die Stadträte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen.“

Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7; der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 8.

mehrheitlich zugestimmt

10. § 26

„Bei Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem ist es zur ordnungsgemäßen Benachrichtigung ausreichend, wenn die zu übermittelnden Unterlagen auf elektronischem Wege fristgemäß übermittelt werden.“

wird geändert in:

„Bei Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem ist es zur ordnungsgemäßen Benachrichtigung ausreichend, wenn die zu übermittelnden Unterlagen auf elektronischem Wege fristgemäß **und ordnungsgemäß** übermittelt werden. **Die Textform steht der Schriftform gleich.**“

mehrheitlich zugestimmt

Aufgrund der Abstimmung ergibt sich somit folgender neuer Beschlussvorschlag:

geänderter Beschlussvorschlag:

Nachstehend aufgeführte Paragraphen werden wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 2:

„Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen.“

wird geändert in:

„Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen **und die Beantwortung unverzüglich nachzuholen.**“

2. § 9 Abs. 2 Satz 2

„Die gemäß Satz 1 verwiesenen Angelegenheiten sind dem Stadtrat nach den abschließenden Beratungen in den Fachausschüssen in der nächsten bei Einhaltung der Fristen erreichbaren Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen, bei fehlender abschließender Beratung spätestens in seiner Sitzung im sechsten Monat nach seiner Verweisung.“

wird geändert in:

*„Die gemäß Satz 1 verwiesenen Angelegenheiten sind **in der nächsten bei Einhaltung der Fristen erreichbaren Fachausschusssitzung** zu beraten und nach den abschließenden Beratungen in den Fachausschüssen dem Stadtrat **unverzüglich** zur Beschlussfassung wieder vorzulegen. Bei fehlender abschließender Beratung **in den Fachausschüssen hat die Wiedervorlage** spätestens zu der im sechsten Monat nach der Verweisung stattfindenden Stadtratssitzung zu erfolgen.“*

3. **§ 17 Abs. 1**

wird geändert durch die ergänzende Aufnahme eines Satzes 2:

*„**Wird eine Beschlussvorlage/ein Antrag des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Beschluss/Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden.**“*

4. **§ 21 Abs. 1**

wird geändert durch die ergänzende Aufnahme eines Satzes 7:

~~*„Vor den Beschlussfassungen sind in den beratenden Ausschüssen Voten der sachkundigen Einwohner einzuholen.“*~~

„In den beratenden Ausschüssen soll vor jeder Beschlussfassung den sachkundigen Einwohnern ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, eine abschließende Stimmempfehlung zu äußern.“

5. **§ 21 Abs. 5**

wird geändert durch die ergänzende Aufnahme eines Satzes 2:

~~*„Unabhängig davon kann jeder Stadtrat an öffentlichen und nicht-öffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen und zu den Tagesordnungspunkten sprechen.“*~~

„Die Antragsteller erhalten insoweit auch Rederecht in diesem betreffenden Ausschuss und Tagesordnungspunkt.“

6. **§ 21**

wird geändert durch die ergänzende Aufnahme eines neuen Abs. 6:

„Die Stadträte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen.“

Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7; der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 8.

7. **§ 26**

“Bei Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem ist es zur ordnungsgemäßen Benachrichtigung ausreichend, wenn die zu übermittelnden Unterlagen auf elektronischem Wege fristgemäß übermittelt werden. “

wird geändert in:

*“Bei Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem ist es zur ordnungsgemäßen Benachrichtigung ausreichend, wenn die zu übermittelnden Unterlagen auf elektronischem Wege fristgemäß **und ordnungsgemäß** übermittelt werden. **Die Textform steht der Schriftform gleich.**“*

Anmerkungen:

Im ursprünglichen Beschlussvorschlag erfolgten folgende Änderungen:

- Es wurde ein neuer Punkt 1 und ein neuer Punkt 9 eingefügt. Dadurch verschieben sich die nachfolgenden Punkte entsprechend.
- Änderungen im Punkt 7 und Punkt 8